

Nach § 139c AO vergibt die zuständige Finanzbehörde die sog. „Wirtschafts-Identifikationsnummer“, die mit dem Buchstaben „DE“ beginnt. Sie darf nur einmal vergeben werden. Das BMF hat nun einen Referentenentwurf zur Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung – WIdV) vorgelegt. Damit wird von der Verordnungsermächtigung des § 139d AO Gebrauch gemacht. Die Aufgabe wurde durch das Steueränderungsgesetz 2003 dem BZSt übertragen. Die W-IdNr. soll als einheitliches und dauerhaftes Merkmal für steuerliche Zwecke dienen. Die wirtschaftlich Tätigen werden durch das Merkmal eindeutig identifiziert und Steuerpflichtige sowie Dritte, die Daten eines wirtschaftlich Tätigen an die Finanzbehörden übermitteln, haben das Identifikationsmerkmal bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden künftig anzugeben. Wirtschaftlich Tätige, denen bereits eine USt-IdNr. erteilt wurde, verwenden diese in Zukunft als W-IdVNr. Alle, die noch nicht über eine USt-IdNr. verfügen, erhalten eine W-IdNr. dann, wenn die Voraussetzungen für die elektronische Mitteilung dieser Nummer vorliegen, d.h. wenn ein Benutzerkonto auf der sicheren Kommunikationsplattform der Finanzbehörden, ELSTER, eingerichtet ist. Mit der W-IdNr. verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben. Effizienzsteigerung wird dadurch erreicht, dass Informationen schneller bearbeitet, abgerufen und weitergeleitet werden können. So könnten Kosten für Druck, Versand und Lagerung gespart werden. Außerdem werde der Papier- und Ressourcenverbrauch reduziert, was zur Entlastung der Umwelt führe. Der Beginn der Vergabe ist für den 1.11.2024 vorgesehen, sage und schreibe 21 Jahre(!) nach Eingang der Vorschriften in das Gesetz.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer**

1. Einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer fließen Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegen seine Kapitalgesellschaft bereits bei Fälligkeit zu (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

2. Fällig wird der Tantiemeanspruch mit der Feststellung des Jahresabschlusses, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit im Anstellungsvertrag vereinbart haben.

3. Tantiemeforderungen, die in den festgestellten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen sind, fließen dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zu, auch wenn eine dahingehende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den (festgestellten) Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen (a. A. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.05.2014, BStBl I 2014, 860).

**BFH**, Urteil vom 5.6.2024 – VI R 20/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1621-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Spartenrechnung im Sinne des § 8 Abs. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)**

1. Der Körperschaftsteuerfestsetzung kommt gemäß § 10d Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes i. V. m. § 8 Abs. 9 Satz 8 Halbsatz 2 KStG Bindungswirkung zu. Auf § 8 Abs. 9 Satz 8 Halbsatz 1 KStG beruhende Feststellungsbescheide sind daher hinsichtlich der Höhe des verbleibenden negativen Gesamtbetrags der

Einkünfte und dessen Zuordnung zu den Sparten im Sinne des § 8 Abs. 9 Satz 1 und 3 Halbsatz 1 KStG einer gerichtlichen Überprüfung auf ihre materielle Richtigkeit hin entzogen.

2. Die Gleichartigkeit im Sinne von § 8 Abs. 9 Satz 3 Halbsatz 1 KStG ist tätigkeitsbezogen auszulegen, so dass die Voraussetzungen von § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 KStG ohne Bedeutung sind.

**BFH**, Urteil vom 14.3.2024 – V R 51/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1621-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Anspruch auf Akteneinsicht nach bestandskräftiger Veranlagung; Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO**

1. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Einsicht in eine Steuerakte außerhalb eines finanzgerichtlichen Verfahrens besteht nicht, wenn der Steuerpflichtige für den betroffenen Besteuerungszeitraum bereits bestandskräftig veranlagt wurde und die Einsichtnahme der Verfolgung steuerverfahrensfremder Zwecke dienen soll (hier: Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen den ehemaligen Steuerberater).

2. Der Anspruch auf Auskunftserteilung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird nicht nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. i DSGVO i. V. m. § 32c Abs. 1 Nr. 1, § 32b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ausgeschlossen, wenn hierdurch auch Daten berührt werden, die dem (ehemaligen) Steuerberater der betroffenen Person zuzuordnen sind, allerdings aus einer Erklärung stammen, die der Steuerberater als

deren Vertreter im Sinne von § 80 Abs. 1 Satz 1 AO übermittelt hat.

3. Gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften für Steuerakten der Finanzverwaltung bestehen nicht, sodass ein Auskunftsrecht über darin enthaltene personenbezogene Daten nicht nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. i DSGVO i. V. m. § 32c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AO ausgeschlossen ist.

**BFH**, Urteil vom 7.5.2024 – IX R 21/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1621-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Korrektur bestandskräftiger Bescheide nach Außenprüfung**

Die Art und Weise, in der der Steuerpflichtige seine Aufzeichnungen geführt hat, ist eine Tatsache im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Dies gilt im Fall der Einnahmenüberschussrechnung nicht nur für Aufzeichnungen über den Wareneingang gemäß § 143 AO, sondern ebenso für sonstige Aufzeichnungen und die übrige Belegsammlung.

**BFH**, Urteil vom 6.5.2024 – III R 14/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1621-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Verwaltung

**StK: Bayerische Bundesratsinitiativen zum Bürokratieabbau im Steuerrecht und zur Entbürokratisierung im Vereinssteuerrecht**  
Bürokratieabbau gehört zu den zentralen Handlungsschwerpunkten der bayerischen Standortpolitik. Bürokratie bindet wertvolle Ressourcen in den Unternehmen und wirkt dadurch wie ein Bremsklotz für die Wirtschaft in Deutschland. Daneben werden sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Verwaltung oft unnötig belastet. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zei-